

Vorblatt zum Frühwarndokument

| | |
|---|--|
| Vorhaben: | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen |
| KOM-Nr.: | COM(2023) 227 final; Ratsdok. 8482/23 |
| BR-Drucksache: | 311/23 |
| Federführendes Ressort/Aktenzeichen: | FM/615-001 |
| Zielsetzung: | Ziel der Reform ist es, sicherzustellen, dass jede in einer Krise befindliche Bank den Markt geordnet verlassen kann. Dabei sollen die Finanzstabilität, das Geld der Steuerzahler und das Vertrauen der Einleger gewahrt bleiben. Nach Ansicht der KOM muss der bestehende Abwicklungsrahmen besonders für kleine und mittlere Banken hinsichtlich seiner Ausgestaltung, Umsetzung und vor allem der Anreize für seine Anwendung verbessert werden. Die harmonisierte EU-Abwicklungsstrategie soll daher Vorrang vor der nationalen Liquidationsstrategie erhalten. |
| Wesentlicher Inhalt: | <p>Der seit 2014 bestehende Krisenrahmen für Banken, wurde auf Wunsch des Eurogruppengipfels von der EU-KOM überarbeitet und umfasst Änderungen an folgenden Rechtstexten, die zusammen zu betrachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BRRD (Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Instituten) - DGSD (Einlagensicherungsrichtlinie) - SRM-Verordnung (Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus). <p>Für das Krisenmanagement haben die zuständigen Behörden weiterhin folgende Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - i) vorbeugende Schritte und Pläne, um die Risiken potenzieller Probleme zu minimieren (Vorbereitung und Prävention), - ii) im Falle sich abzeichnender Probleme |

Befugnisse, um die Verschlechterung der Lage einer Bank frühzeitig zu stoppen und so die Insolvenz abzuwenden (Frühintervention) und

- iii) falls die Insolvenz eines Instituts das allgemeine öffentliche Interesse gefährdet, eindeutige Befugnisse, die Bank zu restrukturieren oder geordnet abzuwickeln, während zugleich ihre kritischen Funktionen erhalten werden und das Risiko, dass Insolvenzverluste vom Steuerzahler getragen werden, so gering wie möglich gehalten wird (Abwicklung).

Die Prüfung des „öffentlichen Interesses“ ist das entscheidende Kriterium für die Wahl zwischen Abwicklung (öffentliches Interesse gegeben) und Insolvenz. Bezugsgröße bei der Prüfung ist der „Erhalt kritischer Funktionen“. Eine Abwicklung kam bisher nur dann in Betracht, wenn die Abwicklungsziele durch eine Liquidation nicht in gleichem Maße erreicht würden. Bei Gleichstand kam somit das Liquidationsverfahren nach nationalen Insolvenzregelungen zum Zug. Die Kommission hat jedoch festgestellt, dass das Instrument der Abwicklung bislang zu selten angewendet und stattdessen häufig Steuergelder für Rettungsmaßnahmen verwendet wurden. Dieser Umstand stehe im Widerspruch zu den Zielen des Krisenmanagementrahmens. Deshalb sieht der RL-Vorschlag einen Paradigmenwechsel in der Abwicklungssystematik vor. Die Abwicklung soll insbesondere bei kleineren und mittleren Banken, die bisher mangels „öffentlichen Interesses“ überwiegend liquidiert wurden, vermehrt zum Einsatz kommen, indem die Definition des „öffentlichen Interesses“ erweitert wird. Künftig soll nicht nur der Erhalt kritischer Funktionen auf der Ebene des Mitgliedstaates betrachtet werden, sondern auch auf regionaler Ebene. Eine Liquidation nach nationalen Insolvenzregelungen soll nur noch möglich sein, wenn dadurch die Abwicklungsziele besser gewährleistet werden können, als durch eine Abwicklung. Die Abwicklung wird somit die Regel und die Liquidation von Banken die Ausnahme. Zur Finanzierung der Abwicklung sollen die Institute über Finanzmittel der

| | |
|--|--|
| | nationalen Einlagensicherungssysteme einen erleichterten Zugang zum SRM, dem gemeinsamen europäischen Abwicklungsfonds, erhalten. |
| Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung): | <p>Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips i.e.S. bestehen nicht, da es sich um Änderungen an einer bestehenden EU-Richtlinie handelt und nur durch Maßnahmen auf EU-Ebene eine harmonisierte Abwicklungssystematik in den Mitgliedstaaten erreicht werden kann.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen für Institute in der Verbundstruktur (Sparkassen und Genossenschaftsbanken) und deren Einlagensicherungssysteme in Form der sog. Institutssicherung sind jedoch nicht unerheblich.</p> |
| Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?: | Kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse |
| Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. | a) FzBR am 14.09.2023 Zu b) und c) keine Erkenntnisse |